

## Wegleitung zum Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung der beruflichen Grundbildung

Version vom 21. Februar 2022

### 1. Allgemeines

Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele erreicht haben. Von diesem Reglement ausgenommen sind die modulare Ausbildung zum Küchenangestellten EBA und die ergänzenden Bildungen.

#### 1.1 Übergeordnete Vorschriften

- a) Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006
- b) Eidg. Rahmenlehrplan für den ABU vom 27. April 2006
- c) Einführungsgesetz Berufsbildung vom 31. Januar 2001
- d) Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (Regelung des Qualifikationsverfahrens) vom 30. Mai 2008
- e) Allgemeine Wegleitung der gewerblich-industriellen Qualifikationsverfahren bezüglich Abschluss- und Teilprüfungen des Amtes für Berufsbildung Kanton Zug

#### 1.2 Zuständigkeit

- a) Die Prüfungsleitung untersteht dem Amt für Berufsbildung des Kantons Zug. Der Verantwortliche für das Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung am GIBZ ist der Schulleitung unterstellt.
- b) Die Lehrpersonen der Allgemeinbildung sind zur Examinatorentätigkeit verpflichtet. Sie führen die Prüfungen durch, korrigieren und bewerten sie.

#### 1.3 Qualifikationsbereiche

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- a) bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus:
  1. der Erfahrungsnote;
  2. der Vertiefungsarbeit;
  3. der Schlussprüfung.
- b) bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus:
  1. der Erfahrungsnote
  2. der Vertiefungsarbeit

## 2. Erfahrungsnoten

### 2.1 Zeugnisnoten

- a) Pro Semester wird je eine Zeugnisnote für die Lernbereiche „Sprache und Kommunikation“ sowie „Gesellschaft“ erteilt; beide Lernbereiche werden gleich gewichtet. Beim Modell der Jahrespromotion wird jeweils im zweiten Semester je eine Zeugnisnote für beide Lernbereiche erteilt.
- b) Jede Zeugnisnote pro Semester und Lernbereich hat sich auf mindestens zwei während des Unterrichts erteilten Bewertungen zu stützen und ist in halben und ganzen Notenwerten anzugeben. Beim Modell der Jahrespromotion hat sich jede Zeugnisnote pro Schuljahr und Lernbereich auf mindestens vier während des Unterrichts erteilten Bewertungen zu stützen, im letzten Lehrjahr auf mindestens zwei.
- c) Im letzten Lehrjahr wird auch bei der Semesterpromotion in beiden Lernbereichen lediglich je eine Note im zweiten Semester erteilt.

### 2.2 Bewertung

- a) Die Erfahrungsnote ist das auf ganze und halbe Noten gerundete arithmetische Mittel aller Zeugnisnoten.
- b) Die Erfahrungsnote zählt ein Drittel bei den drei- und vierjährigen Lehren zur QV-Schlussnote in der Allgemeinbildung.
- c) Die Erfahrungsnote und die Vertiefungsarbeit zählen je zur Hälfte bei den zweijährigen Lehren zur QV-Schlussnote in der Allgemeinbildung.

### 2.3 Lehrvertragsverlängerung

Wird ein Semester bzw. ein Lehrjahr wiederholt, werden die bereits erzielten Zeugnisnoten für das wiederholte Semester bzw. Lehrjahr gelöscht und durch die neuen ersetzt.

## 3. Vertiefungsarbeit (VA)

### 3.1 Grundsätzliches

- a) Mit der VA erstellen die Lernenden eine schriftliche Dokumentation und wenden die im Fach Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an. Dabei beantworten sie eine über das Grundlagenwissen hinausreichende Fragestellung und präsentieren die Erkenntnisse.
- b) Die VA wird von der amtierenden Allgemeinbildungslehrperson (nachfolgend Lehrperson) betreut und bewertet.

### 3.2 Arbeitsform

- a) Die VA wird als Partner- oder Gruppenarbeit durchgeführt. Bei einem starken persönlichen Bezug zum VA-Thema oder aufgrund der Klassenkonstellation ist auch eine Einzelarbeit möglich. Die Lehrperson entscheidet darüber.
- b) Klassenübergreifende Arbeiten sind unter Einwilligung der involvierten Lehrpersonen möglich. Die Betreuung und Bewertung der Arbeit kann von einer oder mehreren der involvierten Lehrpersonen erfolgen.

### 3.3 Arbeitsort

Arbeitsort während der Unterrichtszeit sind die Räumlichkeiten des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug GIBZ. Ausnahmen sind vorgängig zu beantragen und von der Lehrperson zu bewilligen.

### 3.4 Zeitpunkt und Dauer

- a) Die VA wird im letzten Lehrjahr durchgeführt. Die Lehrperson bestimmt den Terminplan. Die VA muss spätestens in Kalenderwoche 11 abgegeben werden.
- b) Für die VA (inkl. Themenfindung, Projektkonzept mit Zielformulierungen, Erarbeitungsphase, Präsentation, Prüfungs- und Beurteilungsgespräch) steht Unterrichtszeit zur Verfügung. Arbeiten ausserhalb der Unterrichtszeit sind erlaubt bzw. können von der Lehrperson eingefordert werden.
- c) Für die Erarbeitungsphase der VA stehen 18 Lektionen zur Verfügung. Die FIB-Lektionen bei der zweijährigen Grundbildung können zusätzlich zu den 18 Lektionen verwendet werden.

### 3.5 VA-Vereinbarung

- a) Jede lernende Person unterzeichnet vor der Erarbeitungsphase mit der Lehrperson eine Vereinbarung, in der auf die vorliegende Wegleitung hingewiesen und das Projektkonzept mit den Zielformulierungen festgehalten bzw. darauf verwiesen wird.
- b) Die Zielformulierungen können von der lernenden Person selber erarbeitet oder von der Lehrperson vorgegeben werden. Die Lehrperson entscheidet darüber. Werden die Ziele von der lernenden Person selber formuliert, bietet die Lehrperson Unterstützung an.
- c) Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung nimmt die lernende Person die vorliegende Wegleitung zur Kenntnis und verpflichtet sich, Abweichungen von den Zielformulierungen während der Erarbeitungsphase im Arbeits- und Lernjournal zu begründen.
- d) Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung verpflichtet sich die Lehrperson, der lernenden Person während der Erarbeitungsphase als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen und die vorgängig abgegebenen Bewertungskriterien anzuwenden.

### 3.6 Inhalt der VA

- a) Die Thematik kann von der Lehrperson eingegrenzt bzw. vorgegeben werden.
- b) Die VA besteht aus folgenden bewerteten Unterpositionen: Prozess, Produkt, Präsentation, Prüfungsgespräch. Für sämtliche Unterpositionen ist die deutsche Standardsprache obligatorisch. Nachfolgend sind die zwingenden Bestandteile bzw. Bedingungen aufgeführt.
- c) Prozess: Ein Projektkonzept mit den Zielformulierungen sowie ein Arbeitsplan ist zu erstellen oder von der Lehrperson vorzugeben. Es wird von der lernenden Person ein Arbeits- und Lernjournal geführt. Während der Erarbeitungsphase führt die Lehrperson mindestens ein Zwischengespräch mit der lernenden Person durch. Die Erkenntnisse daraus werden von der lernenden Person im Arbeits- und Lernjournal festgehalten.
- d) Produkt: Die schriftliche Dokumentation ist üblicherweise wie folgt aufgebaut: Titelblatt, Vorwort (inkl. Authentizitätserklärung), Inhaltsverzeichnis, Einleitung, Hauptteil, Schlusswort, Quellenverzeichnis, Anhang (inkl. Arbeitsplan, Arbeits-/Lernjournal, Projektkonzept). Als Richtwert für den Umfang der schriftlichen Dokumentation gelten 15-20 Seiten von der Einleitung bis zum Schlusswort. Das Produkt kann neben der schriftlichen Dokumentation weitere Erzeugnisse umfassen.

- e) **Präsentation:** Die VA wird im Klassenverband präsentiert. Es können weitere durch die Lehrperson bestimmte bzw. genehmigte Personen anwesend sein. Als Richtwert für die Dauer der Präsentation gelten 15-20 Minuten. Die Reflexion des Arbeitsprozesses ist Bestandteil der Präsentation.
- f) **Prüfungsgespräch:** Im Prüfungsgespräch werden vertiefende Fragen zum Thema und zum Arbeitsprozess von der Lehrperson gestellt und von der lernenden Person beantwortet.

### 3.7 Abgabe

- a) Die VA ist als Original und als Kopie der Lehrperson zum vereinbarten Termin abzugeben. Eine digitale Version kann von der Lehrperson eingefordert werden.
- b) Die digitale Version kann durch die Lehrperson mit einem Plagiaterkennungstool überprüft und in einer geschlossenen Datenbank gespeichert werden.

### 3.8 Keine oder verspätete Abgabe

- a) Reicht eine lernende Person keine VA ein, wird sie gestützt auf Art. 10 der Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung nicht zur ABU-Schlussprüfung zugelassen. Die VA und die ABU-Schlussprüfung können im folgenden Prüfungsjahr absolviert werden, inkl. Schulbesuch.
- b) Wird eine VA mit erheblichen Plagiatanteilen bzw. kaum erkennbarer Eigenleistung eingereicht oder liegt eine grobe Täuschung vor, gilt die VA ebenfalls als nicht eingereicht. Das Amt für Berufsbildung Zug erstellt eine Verfügung auf Antrag der Chefexpertenmeldung.
- c) Reicht eine lernende Person die VA verspätet ein, gilt: Notenabzug von zwei ganzen Noten bei verspäteter Ablieferung innerhalb einer Woche nach vereinbartem Abgabetermin. Bei Ablieferung später als einer Woche nach vereinbartem Abgabetermin gilt die VA als nicht eingereicht.
- d) Erfolgt die Abgabe in Folge Krankheit, Unfall oder anderen schwerwiegenden Gründen verspätet, hat die lernende Person dies der Lehrperson unverzüglich mitzuteilen und Beweise (z.B. ärztliches Zeugnis) vorzulegen. Die Lehrperson entscheidet nach Rücksprache mit dem Chefexperten über eine Verlängerung des Abgabetermins.

### 3.9 Bewertung

- a) Die Bewertung der VA erfolgt durch die Lehrperson. Die Bewertungskriterien bestimmt die Lehrperson unter Berücksichtigung von Punkt 3.6. Das Produkt trägt dabei mindestens 50%, die Präsentation mindestens 20%, der Prozess mindestens 10% und das Prüfungsgespräch mindestens 10% zur Note bei.
- b) Die Anforderungen sind in einem Bewertungsraster schriftlich festzuhalten und der lernenden Person vorgängig abzugeben.
- c) Im Falle einer Partner- oder Gruppenarbeit kann für alle oder einzelne Unterpositionen eine individuelle Bewertung erfolgen.
- d) Wird die Präsentation und/oder das Prüfungsgespräch ohne zwingenden Verhinderungsgrund nicht gehalten, bzw. liegen keine Beweise (z.B. ärztliches Zeugnis) vor, werden für diese Unterpositionen keine Punkte vergeben.
- e) Die Note wird in halben oder ganzen Noten ausgewiesen.
- f) Führt die erreichte Punktzahl zu einer ungenügenden Note, muss das Produkt einer zweiten Allgemeinbildungslehrperson zur Bewertung vorgelegt und die Note durch diese verifiziert werden. Der Bewertungsbogen ist von ihr mitzuunterzeichnen.

### 3.10 Beurteilungsgespräch

- a) Die Note wird der lernenden Person am Beurteilungsgespräch durch die Lehrperson bekannt gegeben und erläutert. Die Einsprachemöglichkeit besteht ausschliesslich im Rahmen des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens.
- b) Der Bewertungsbogen ist von der lernenden Person sowie von der Lehrperson zu unterschreiben. Mit der Unterschrift bestätigt die Lehrperson die Note und die lernende Person deren Kenntnisnahme. Der Bewertungsbogen darf der lernenden Person in keiner Form abgegeben werden.

### 3.11 Rückgabe der VA und Aufbewahrungspflicht

- a) Das Original der VA wird beim Beurteilungsgespräch der lernenden Person zurückgegeben.
- b) Die Kopie der VA, die VA-Vereinbarung sowie der Bewertungsbogen werden ein Jahr lang aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

## 4. Schlussprüfung

### 4.1 Ziel

Mit der Schlussprüfung werden die Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft sowie Sprache- und Kommunikation überprüft. Als Grundlage dient der Mindestpflichtstoff des Schullehrplanes.

### 4.2 Zeitpunkt, Dauer und Durchführung

- a) Sie findet im letzten Semester der Lehrzeit statt. Das Datum wird vom Chefexperten in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.
- b) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt und dauert 120 Minuten.
- c) Wird die Prüfung ausnahmsweise auf Anordnung des Chefexperten mündlich durchgeführt, dauert sie 30 bis 45 Minuten pro lernende Person. Die mündliche Prüfung erfordert immer den Beizug eines Co-Examinators.
- d) Das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug GIBZ ist für die Erstellung der Schlussprüfung zuständig. Es regelt den Einsatz erlaubter Hilfsmittel.

### 4.3 Nichterscheinen zur Prüfung

- a) Erscheint eine lernende Person ohne entschuldbaren Grund nicht zur Schlussprüfung, kann gemäss Art. 12 der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung das Qualifikationsverfahren nicht abgeschlossen werden. Die Schlussprüfung kann im folgenden Prüfungsjahr absolviert werden.
- b) Eine lernende Person, die aus wichtigem Grund an der Teilnahme der Schlussprüfung verhindert ist, wird vom Chefexperten zu einem Ersatztermin aufgeboten. Als Entschuldigungsgründe gelten z.B. Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie unter Beilage eines entsprechenden Zeugnisses.

### 4.4 Verspätetes Erscheinen zur Prüfung

- a) Erscheint eine lernende Person zu spät zur Schlussprüfung, so wird sie nicht zu dieser zugelassen.
- b) Stellt sich heraus, dass der Grund für die Verspätung unentschuldbar ist, wird die Schlussprüfung mit der Note 1 erfasst.
- c) Stellt sich heraus, dass der Grund für die Verspätung entschuldbar ist, dann kommt Abschnitt 4.3b der Wegleitung zum Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

### 4.5 Bewertung

- a) Zulässig sind halbe oder ganze Noten.
- b) Für die Umrechnung von erteilten Punkten in Notenwerte ist die von der DBK festgelegte Umrechnungsskala zu verwenden.
- c) Die Schlussprüfung zählt ein Drittel zur Abschlussnote in der Allgemeinbildung.
- d) Die Schlussnoten werden den Geprüften nicht bekannt gegeben.

### 4.6 Auskunft und Aufbewahrungspflicht

- a) Einsicht in die abgegebenen Prüfungsarbeiten wird nur auf Grund einer schriftlichen Einsprache gewährt.
- b) Die Prüfungsunterlagen werden ein Jahr lang aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

## 5. Übertritte aus der Berufsmaturitätsschule

- a) Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung übertritt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während der die Allgemeinbildung an der Berufsfachschule besucht wurde.
- b) Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note der Schlussprüfung der Abschlussnote Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.
- c) Wer den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit Abschlussprüfung besucht, gilt im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis.

## 6. Qualifikationsverfahren gemäss Art. 17, Abs. 5 BBG / Art. 32 BBV

Personen, die zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden, ohne eine geregelte berufliche Grundbildung absolviert zu haben, und das Erreichen der Bildungsziele der Allgemeinbildung nicht nachweisen können, absolvieren die Teilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. Die Abschlussnote ist der Mittelwert dieser beiden Positionen. Bei Lehren mit EBA entfällt die Schlussprüfung.

## 7. Abschlussnote

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten der Teilbereiche nach Ziffer 1.3.

## 8. Einsprachen

Gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug, Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen und genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

## 9. Wiederholung des Qualifikationsverfahrens Allgemeinbildung

- a) Das Qualifikationsverfahren kann zwei Mal wiederholt werden.
- b) Wird vor einer Wiederholung des Qualifikationsverfahrens der Unterricht der Allgemeinbildung ganzjährig besucht, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten. Die Vertiefungsarbeit wird in diesem Fall wiederholt.
- c) Die Vertiefungsarbeit kann auch ohne ganzjährigen Schulbesuch wiederholt werden. Die Erfahrungsnote bleibt in diesem Fall bestehen.
- d) Ohne ganzjährigen Schulbesuch und ohne Wiederholung der Vertiefungsarbeit bleibt die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.

## 10. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten auf den 21. Februar 2022 in Kraft.

Zug, Februar 2022



Raphael Weiss  
Fachvorstand und Chefexperte ABU



Alex Kobel  
Prorektor BM | ABU | SPORT